

Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH)

Vom 21. Juli 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 42, S. 115)

geändert am 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302)

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Verfassung:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrags und in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Mitgestaltung des Sozialen im globalen Kontext die Evangelische Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule) als Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Im Sinne ihres Auftrags trägt die Landeskirche damit zu einer theologischen Reflexion des Sozialen und einer öffentlichen Kommunikation des Evangeliums bei.
2. Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Hochschule.
3. Die Hochschule qualifiziert zu selbstständiger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit. Ziel von Lehre, Forschung und Transfer ist die Weiterentwicklung sozialer und pädagogischer Handlungsfelder in Kirche und Gesellschaft.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) 1Die Hochschule ist staatlich anerkannt; sie ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden (§§ 1 und 3 Satz 1 EH-G). 2Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

§ 2

- (1) 1Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Qualifikation, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis befähigt; sie betreibt anwendungsbezogene Forschung und (Theorie-)Entwicklung. 2Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(2) 1 Die Hochschule fördert die nationale, internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. 2 Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(3) 1 Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. 2 Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. 3 Sie trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. 4 Sie bestellt hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten.

(4) 1 Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 2 Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder der Religion und der Weltanschauung gleichberechtigt an der Lehre, der Forschung, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. 3 Unberührt bleibt die für Professorinnen und Professoren an der Hochschule geltende Anstellungsvoraussetzung einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche gemäß § 2 und § 3 der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvoraussetzungs-RVO). 4 Die Hochschule wirbt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an ihr unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. 5 Sie fördert die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.

(5) 1 Die Hochschule trägt zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. 2 Sie fördert durch Wissens-, Gestaltungs- und Methodentransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

§ 3

(1) 1 Die Hochschule ist der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet. 2 Sie wirkt darauf hin, in Lehre, Forschung und Weiterbildung die Auswirkung des Geschlechts auf soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen sowie auf kirchliche und religiöse Praxis zu erkennen und aufzugreifen.

(2) Die Hochschule wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit bzw. Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung mit familiären Aufgaben zu ermöglichen.

- (3) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung von für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteilen und auf die Förderung von Frauen in Forschung und Lehre hin.
- (4) ¹Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Hochschule lehrenden Professorinnen und Professoren eine Person mit Gleichstellungsbeauftragung für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Senat regelt die allgemeine Stellvertretung.
- (5) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen hin. ²Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, des Fachbereichsrats und von Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. ³Bei Berufungsfragen ist sie oder er in diesen Gremien stimmberechtigt. ⁴Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer oder seiner Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. ⁵Sie oder er hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.
- (6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre oder seine Arbeit.

§ 4

- (1) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss im Sinne von § 14 Abs. 4 ein.
- (2) ¹Die Gleichstellungskommission setzt sich aus einer hauptamtlichen Lehrperson je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Hochschule und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zusammen. ²Die oder der Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.¹
- (3) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte schlägt die Besetzung der Kommission dem Senat vor. ²Dieser wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. ³Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer oder seiner Arbeit.
- (5) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der RVO Verfassung EH vom 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302), mit Wirkung zum 1. Oktober 2025.

§ 5

¹Die Hochschule ist dem Ziel der Förderung von qualitativ hochstehender Lehre, Forschung und Weiterbildung verpflichtet. ²Unter der Gesamtverantwortung des Rektorats richtet sie ein Qualitätsmanagementsystem ein. ³Sie ist in Lehre und Forschung frei. ⁴Sie erfüllt die ihr nach § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften, insbesondere des EH-G.

II. Die Mitglieder der Hochschule**§ 6**

Mitglieder der Hochschule, ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit bestimmen sich nach § 8 EH-G.

§ 7

Zu den Lehrenden gehören

1. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehranteile haben,
3. die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 8

¹Die Lehrenden erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. ²Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.

§ 9

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
 3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird,

4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Professorinnen und Professoren können auch berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur).

§ 10

- (1) ¹Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, eine gemäß § 13 EH-G vorgeschlagene Person zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Hochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen vier Wochen nach Mitteilung der Bedenken nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag. ²Kommt innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, wird die Stelle neu ausgeschrieben.
- (2) Lehrbeauftragte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt.

§ 11

- (1) Der Senat erlässt eine Zulassungsordnung.
- (2) ¹Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. ²Der Studierendenschaft gehören die Studierenden nicht an, die ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt aus ihr gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft sind
1. die Vollversammlung,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (4) ¹Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechtes sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. ²Sie wählen nach eigener Satzung den AStA.
- (5) ¹Das Nähere bestimmt eine von der Vollversammlung zu beschließende Satzung. ²Die Satzung und jede Änderung sind den Organen der Hochschule (§ 12) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. ³Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

- (6) Die Studierendenschaft erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Hochschule.

III. Organe der Hochschule

§ 12

Organe der Hochschule sind:

1. der Senat und
2. das Rektorat.

§ 13

- (1) Dem Senat gehören als Mitglieder an

1. stimmberechtigt:
 - a) die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c) drei Dekaninnen oder Dekane,
 - d) je eine Professorin oder ein Professor aus jedem der drei Fachbereiche,
 - e) eine gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - f) eine gewählte Vertretung der sonstigen Mitarbeitenden,
 - g) eine gewählte Vertretung der Lehrbeauftragten,
 - h) je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Studierenden aus jedem der drei Fachbereiche,
 - i) die _____ oder _____ der _____ Gleichstellungsbeauftragte _____ nach _____ Maßgabe von § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3.¹

2. nicht stimmberechtigt:

die Personen im Prorektorenamt.

- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d und f beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e, g und h beträgt jeweils ein Jahr. ²Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.²

¹ Buchstabe j) aufgehoben gemäß RVO zur Änderung der RVO Verfassung EH vom 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302), mit Wirkung zum 1. Oktober 2025.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der RVO Verfassung EH vom 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302), mit Wirkung zum 1. Oktober 2025.

§ 14

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht zur abschließenden Entscheidung dem Rektorat oder einem seiner Mitglieder, den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag einer Person zur Berufung oder zur Wiederberufung als Rektorin oder als Rektor durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EH-G; der Vorschlag erfolgt durch Wahl,
2. Herstellung des Einvernehmens zu einer Verlängerung der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 EH-G,
3. Wahl der Personen im Prorektoratsamt gem. § 15 Abs. 4,
4. Vorschlag einer Person zur Berufung als
 - a) Kanzlerin oder Kanzler
 - b) Mitglied des Lehrkörpers durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 EH-G,
5. Zustimmung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vornahme einer Berufung nach Ziffer 4 ohne Ausschreibung der Stelle,
6. Bildung von Berufungskommissionen,
7. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Hochschulberichts des Rektorats,
8. Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenrat beim Erlass der Verfassung der Hochschule gemäß § 5 EH-G,
9. Beschlussfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen,
10. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
11. Regelung innerer Angelegenheiten der Hochschule durch Satzung (§ 10 Abs. 1 EH-G), insbesondere Erlass einer Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G),
12. Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors; das Nähere regelt eine Hochschulsatzung,

13. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs der Budgetplanung und des Stellenplans der Hochschule,
 14. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Rektorats oder eines seiner Mitglieder, der Dekaninnen oder Dekane oder von Ausschüssen gemäß Absatz 4 im Bereich von Lehre, Studium und Forschung.¹
- (3) ¹Senatssitzungen sollen mindestens dreimal pro Semester stattfinden. ²Sie werden von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und geleitet. ³Eine außerordentliche Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder ein Fachbereichsrat dies schriftlich verlangt. ⁴Die Senatssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (4) ¹Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. ²Die Professorinnen und Professoren müssen in den Ausschüssen die Mehrheit haben. ³Der Senat und die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 15

(1) ¹Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. ²Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die beiden Personen im Prorektoratsamt und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) ¹Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 werden in ihr Amt berufen (§ 13 Absätze 3 und 4 EH-G). ²Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss haben.

(4) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Senat aus den Professorinnen und Professoren der Hochschule auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in ihr Amt gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

(1) ¹Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. ²In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Rektorat anstelle des Senats und unterrichtet ihn über die

¹ Nummer 7 aufgehoben, ehemalige Nummern 8 bis 15 wurden zu Nummern 7 bis 14, gemäß RVO zur Änderung der RVO Verfassung EH vom 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302), mit Wirkung zum 1. Oktober 2025.

Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung. „Hält das Rektorat Beschlüsse des Senats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen.“ Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. „Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so legt das Rektorat den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums (§ 7 Abs. 3 EH-G) zur Entscheidung vor.“

- (2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit es dafür zuständig ist.
- (3) Das Rektorat erlässt die Gebührenregelung (§ 12 Satz 2 EH-G).
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Hochschule nach außen zu vertreten,
 - b) den Vorsitz im Rektorat und im Senat auszuüben,
 - c) die Ordnung in der Hochschule zu wahren und das Hausrecht auszuüben, wobei die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen werden kann, insbesondere der Kanzlerin oder dem Kanzler, den Leitungen von Hochschuleinrichtungen für die jeweilige Einrichtung sowie Mitgliedern des Lehrkörpers für ihre Lehrveranstaltungen,
- (5) „Die beiden Personen im Prorektoratsamt sind jeweils für einen eigenen Bereich verantwortlich, der zwischen der Prorektorin oder dem Prorektor und der Rektorin oder dem Rektor nach Maßgabe des Absatzes 8 festgelegt wird.“ In der Regel ist eine Prorektorin oder ein Prorektor für Belange der Forschung und der Weiterbildung zuständig und die andere Prorektorin oder der andere Prorektor für den Bereich der Lehre.
- (6) „Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für die Hochschulverwaltung, insbesondere für die Finanzen der Hochschule und die Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung, in Ausführung des Budget- und des Stellenplans verantwortlich.“ Sie oder er regelt die innere Organisation der Hochschulverwaltung und ist gegenüber deren Mitarbeitenden weisungsberechtigt.
- (7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, denen sie nicht von Amts wegen angehören, beratend teilzunehmen.
- (8) „Das Rektorat gibt sich auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben nach den Absätzen 4 bis 6 einen Geschäftsverteilungsplan.“ Dieser bestimmt welches Mitglied des Rektorats welche Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt. „Er bestimmt ferner, über welche Angelegen-

heiten die Mitglieder des Rektorats nur gemeinsam entscheiden. ⁴Der Geschäftsverteilungsplan wird dem Senat und dem Kuratorium bekannt gegeben.

(9) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(10) ¹Das Rektorat führt unbeschadet der Zuständigkeiten des Fachbereichsrats und des Senats regelmäßig Sitzungen mit den Dekanaten durch. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor kann die Personen im Prorektoratsamt vertreten und kann durch beide Personen im Prorektoratsamt jeweils allein nach gesonderter Absprache vertreten werden. ²Die Einzelvertretung durch die Personen im Prorektoratsamt erfasst auch den Vorsitz der Rektorin oder des Rektors in den Organen der Hochschule.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Rektorin oder dem Rektor vertreten.

§ 18

¹Die Kanzlerin oder der Kanzler kann einen Beschluss des Rektorats, den sie oder er für haushaltsrechtlich unzulässig oder aus wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar hält, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. ²In diesem Fall legt die Rektorin oder der Rektor den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums zur Entscheidung vor.

IV. Der Fachbereich

§ 19

(1) ¹Der Fachbereich ist der Teil der Hochschule, der sich mit der unmittelbaren Durchführung des Studiums (§ 2) befasst. ²Ihm gehören alle Lehrenden und die Studierenden des gleichen Fachbereiches an sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Fachbereich oder einer dem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind

1. der Fachbereichsvorstand (die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan),
2. der Fachbereichsrat.

§ 20

¹Der Fachbereichsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig. ²Der Fachbereichsvorstand unterrichtet den Fachbereichsrat über alle wichtigen Angelegenhei-

ten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. ³Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs,
2. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorinnenstellen oder Professorstellen,
3. die Qualitätssicherung.

§ 21

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich. ²Sie oder er leitet den Fachbereichsvorstand und hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan trägt die Verantwortung für die Durchführung des Studiums in ihrem oder seinem Fachbereich. ²Sie oder er ist verpflichtet, mit Lehre und Forschung des Fachbereiches engen Kontakt zu halten. ³Die Dekanin oder der Dekan koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. ⁴Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Lehrenden ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat die Rektorin oder den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen des Fachbereiches laufend zu informieren.

(4) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Verbindung zwischen den Organen der Hochschule und den Lehrenden sowie den Studierenden des Fachbereiches her.

§ 22

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Fachbereichsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Der Fachbereichsrat wählt für die Dekanin oder den Dekan eine Stellvertretung aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden (Prodekanin oder Prodekan) und für jeden Studiengang eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden. ²Deren Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) ¹Der Prodekanin oder dem Prodekan können bestimmte Geschäftsbereiche übertragen werden, in denen die Dekanin oder der Dekan ständig vertreten wird. ²Die Prodekanin oder der Prodekan ist im Rahmen des Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. ³Sie oder er kann die Dekanin oder den Dekan im Senat mit Stimmrecht vertreten.

(4) 1 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichs die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des zugewiesenen Studienganges wahr. 2 Sie oder er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. 3 Sie oder er bereitet die Be schlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen vor und ver fasst die Studienberichte, koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann der Prodekanin oder dem Prodekan und den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 23

(1) Die Fachbereiche bilden einen Fachbereichsrat.

(2) 1 Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Dekanin oder der Dekan, der Fachbereichsvorstand oder die Leitung der den Fachbereichen zugeordneten Hochschuleinrichtungen zuständig sind. 2 Der Zustimmung des Fachbereichsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs.

(3) 1 Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan (Fachbereichsvorstand),
2. die Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule in diesem Fachbereich tätig sind;
3. zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die hauptberuflich in diesem Fachbereich in der Lehre tätig sind und deren Beschäftigungs dauer mindestens ein Jahr beträgt;
4. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
5. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
6. sechs Studierende.

²Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen und Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. ³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 3 und 6 ein Jahr. ⁴Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.¹

(4) In folgenden Angelegenheiten treten alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren stimmberechtigt hinzu:

1. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen und Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über den Studienbericht.

(5) ¹Die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt nach ihren Dienstaufgaben. ²Sie können Mitglied mehrerer Fachbereiche sein, haben jedoch nur in dem Fachbereich Stimmrecht, dem sie zugeordnet sind.

V. Der Beirat

§ 24

Bei der Hochschule kann als unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten ein Beirat gebildet werden, der die Verbindung zwischen Hochschule, kirchlichem, hochschulpolitischem, wissenschaftlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll.

§ 25

(1) ¹Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer strategischen Entwicklung zu beraten und die Verbindung zu hochschulpolitischen Gremien und die Zusammenarbeit mit der Praxis zu fördern. ²Dem Beirat sollen Sachverständige aus mindestens einem der einschlägigen Ministerien des Landes, ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Hochschule sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Freiburg und zweier weiterer Anstellungsträger von Absolventinnen und Absolventen angehören.

- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat und die Rektorin oder der Rektor unterrichten den Beirat regelmäßig über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge in der Hochschule.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Hochschule berufen.
- (4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der RVO Verfassung EH vom 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302), mit Wirkung zum 1. Oktober 2025.

(5) ¹Der Beirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. ²Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VI. Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 26

- (1) Die Hochschule nimmt durch ihre Organe Selbstverwaltung im Rahmen des EH-G und dieser Verfassung wahr.
- (2) ¹Die Hochschule steht unter Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 7 EHG).
²Er kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen
1. in Personalangelegenheiten der an der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
 3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesens,
 4. für die Verwaltung der den Zwecken der Hochschule dienenden Grundstücke, Anstalten und Einrichtungen,
 5. bei Weisungsaufgaben, die der Hochschule auferlegt werden.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 27

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb der Hochschule ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hochschule.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Hochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 28

Die Hochschule ist ermächtigt, den für Hochschulen und für die einzelnen Fachbereiche auf Bundes- und Landesebene bestehenden Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften beizutreten.

VIII. Beschlussfassung**§ 29**

- (1) Für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen und Gremien der Hochschule gilt Artikel 108 GO entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 GO bei Beschlüssen des Rektorats im Fall der Stimmengleichheit die Stimme der Rektorin oder des Rektors über den Antrag entscheidet.
- (2) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 111 GO entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der auf Zeit gewählten Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 105 GO entsprechend.
- (4) Die Organe der Hochschule können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (5) „Eine Einberufung von Organen und Gremien als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig. „In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmenden beizufügen. „Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist. „Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.“

IX. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**§ 30**

„Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. „Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl. S. 249), außer Kraft.“

